

## Reliquienverehrung und Reliquienerwerbung im 9. Jahrhundert

Adelheid Krah, München

Die mit der Spätantike einsetzende kultisch-religiöse Verehrung der Märtyrer und Heiligen führte auch im Abendland rasch zur Verbreitung eines ausgedehnten Reliquienkultes, der die kulturelle und religiöse Strukturierung der Herrschaftsräume während des Mittelalters entscheidend prägte. Waren in merowingischer Zeit nach der Übernahme des Christentums als Staatsreligion neue Zentren religiöser Verehrung an den Wirkungsstätten berühmter Bischöfe und anderer Persönlichkeiten entstanden, von denen man wegen ihres vorbildlichen Lebens Schutz und Hilfe durch religiöse Hinwendung zu erlangen glaubte, so setzte mit den Karolingerkönigen eine neue Phase der Reliquienverehrung ein. Die Verdichtung der kirchlichen Organisation in karolingischer Zeit durch Kirchen- und Klosterneugründungen, zu deren Ausstattung Reliquien benötigt wurden, löste eine Welle von Neuerwerbungen aus. Abgesichert war dieses Vorgehen durch die traditionelle Haltung des Papstes zur Frage der Reliquienverehrung, welche auf dem Concilium Romanum von 769 dokumentiert wurde: „*Si ad sanctorum consortium venire optamus, profecto hic omnia in honore sanctorum sive reliquias non solum corporum, set et vestimentorum sive basilicas nominibus eorum memoratas seu etiam imagines et vultus illorum in quolibet loco depictos caeleberrimo honore venerari debemus*“<sup>1</sup>.

Reliquienerwerbungen waren im Mittelalter immer mit einem Prestigege-  
winn für die Landschaft und für ihre Führungsschicht verbunden. Dies erklärt das hartnäckige, bisweilen skrupellose Vorgehen bei der Erwerbung von Reliquien, wie es in Translationsberichten gelegentlich überliefert wird. Reliquienerwerbung und Reliquienverehrung galten natürlich auch für das Königtum und besonders für das karolingische Königshaus als Prestigege-  
winn. Im Jahre 845 ging beispielsweise die Verehrung, welche Karl II. dem hl. Dionysius Macharius entgegenbrachte, soweit, daß er das Kloster in S. Denis als einzigen Bereich Nordfrankreichs vor dem Einfall der Seinenormannen schützte. Dies wurde im nahegelegenen S. Germain-des-Prés umso schmerzlicher vermerkt, als man dort nach einer Anfrage nicht mit der Verteidigung des Platzes durch Karl II. rechnen durfte und nur die Einwilligung des Königs für die Translation der Gebeine des hl. Germanus an einen sicheren Ort erhalten hatte<sup>2</sup>. In der Stunde der Not hatte S. Germain-des-Prés einen Prestigever-

<sup>1</sup> MGH Concilia II, 1, ed. A. WERMINGHOFF, Hannover – Leipzig 1906, nr. 14, Concilium Romanum 769 mens. Aprilis 12–14, 74–92, actio IV, 87. — Generell zur Reliquienverehrung: A. GRABAR, *Martyrium. Recherches sur le culte des reliques et l'art chrétien antique*, vol. 1–3, Collège de France 1946, sowie N. HERRMANN-MASCARD, *Les reliques des saints. Formation coutumière d'un droit*, Paris 1975.

<sup>2</sup> AIMOIN von S. Germain-des-Prés, *De miraculis sancti Germani libri duo*, Migne PL 126, Paris 1879, 1027–1050, 1029 sqq.; *Translatio S. Germani Parisiensis*, *Analecta Bollandiana* 2, Paris 1883, 69–98, c. 5,73.